



MARKTGEMEINDE  
BAD GOISERN  
AM HALLSTÄTTERSEE



Durchschrift/Kopie

## Niederschrift

aufgenommen im Marktgemeindeamt Bad Goisern am 05.05.2009  
Beginn: 09.00 Uhr

### Anwesende:

Von der Marktgemeinde Bad Goisern am Hallstättersee:

Bausachverständiger Ing. Harald Buchner  
Bgm. Peter Ellmer

### Weiters von der Gemeinde Bad Goisern:

Amtsleiter Schilcher Werner  
Besendorfer Christian  
Kefer Herbert  
Doris Pernkopf als Schriftführerin

### Nachbarn:

Mag. Schreiber Helmut  
Hörhager Helmut  
Leitner Christoph  
Reisenauer Helga  
Zopf Martin (vertreten durch Gattin)

### Gegenstand:

Veranstaltungsstättenbewilligung den Marktplatz Bad Goisern

Gemäß Antrag vom 03.04.2009 sollen am Marktplatz diverse Veranstaltungen wie Konzerte, Ausstellungen, Märkte, Sportveranstaltungen, verschiedenste Vereinsaktivitäten abgehalten werden. Dazu soll eine Veranstaltungsstättenbewilligung erteilt werden.

Der Marktplatz weist eine Größe von 30 x 40 m, nach dem Kataster etwa 1115 m<sup>2</sup> auf. Von der Gemeinde wurde ein Zelt angekauft. Dieses wird fallweise bei größeren Veranstaltungen (Mountainbike Trophy, Töpfermarkt, etc.) verwendet. Dabei ist dzt. vorgesehen das Zelt nur 1x/Jahr für etwa 3 Wochen aufzubauen. In das Zeltbuch wurde eingesehen und es handelt sich um eine Konstruktion der Firma Röder aus Deutschland.

Im Zelt wird bei Bedarf eine Bühne aus standardisierten Aluelementen aufgestellt. Die Bestuhlung erfolgt überwiegend mit Biertischgarnituren für etwa 600 bis 700 Personen. Mit dazugehörigen Stehplätzen (Bar) ergibt sich eine max. Besucheranzahl von 1000 Personen bei größeren Veranstaltungen.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass für die Veranstaltung der Mountainbike Trophy eine eigene Bewilligung der BH Gmunden als zuständige Behörde (überregionale Bedeutung mit einer Besucheranzahl von mehr als 2000 Personen) vorliegt. Diese Veranstaltung wird daher von der heutigen Beurteilung ausgeklammert.

Mit dem Bürgermeister wurde im Zuge der heutigen Verhandlung vereinbart, dass abgesehen von der Mountainbike Trophy die Veranstaltungen mit elektronisch verstärkter Musikdarbietung um 24.00 Uhr beendet werden. Darüber hinaus können max. 3 Veranstaltungen pro Jahr individuell mit Zustimmung der Behörde auch über den Zeitraum von 24.00 Uhr hinaus genehmigt werden.

WC Anlagen stehen über die öffentlichen WC's beim Marktgemeindeamt zur Verfügung.

Vom Veranstalter ist zu sorgen, dass die WC Anlagen entsprechend beschildert werden. Im Zuge der heutigen Verhandlung wurde vereinbart, dass die anwesenden Wohnnachbarn von den jeweiligen Veranstaltungen in Kenntnis gesetzt werden. Auch bei Straßensperren über einen längeren Zeitraum sollten die Anrainer verständigt werden.

PKW Stellplätze stehen im Zentrum von Goisern über die vorhandenen öffentlichen Parkplätze zur Verfügung.

Die Elektroinstallation ist am Marktplatz fix vorhanden. Anschlüsse für die Wasserver- und -entsorgung sind vorhanden. Die Ausschank erfolgt entweder über konzessionierte Gastronomiebetriebe oder über die einzelnen Vereine. Grill- und Kochstände werden ausserhalb des Zeltes platziert. Bei Verwendung von Flüssiggas wird auf die einschlägigen Bestimmungen (Beachtung von Kriechwegen) hingewiesen.

#### **Gutachten:**


Die Erteilung der Veranstaltungsstättenbewilligung kann aus fachlicher Sicht vertreten werden, wenn folgende Auflagen vorgeschrieben werden:

1. Bei Ausübung dieser Berechtigung sind die Vorschriften des O.Ö. Veranstaltungssicherheitsgesetz 2007 und der O.Ö. Veranstaltungssicherheitsverordnung 2008 zu beachten und einzuhalten.
2. Die Anzahl der Personen im Veranstaltungsbereich wird mit 2000 Personen begrenzt. Die Einhaltung der Personenanzahl ist durch den Ordnerdienst zu überwachen.
3. Für die Überwachung und für die Verkehrsabwicklung ist das Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion herzustellen.
4. Die in Betracht kommenden Wohnanrainer sind von allen größeren Veranstaltungen insbesondere solchen, die in die Nachtzeit (also nach 22.00 Uhr) reichen, zeitgerecht, vor Beginn der Veranstaltung in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch bei Veranstaltungen bei denen die öffentlichen Verkehrswege für einen längeren Zeitraum (mehr als 3 Stunden) gesperrt werden. Dabei ist insbesondere die Belieferung der Apotheke und auf den diensthabenden Arzt Rücksicht zu nehmen.
5. In der Zeltplane sind Fluchtwege ins Freie in einem Gesamtausmaß von zumindest 10 m (je 100 Personen 1 m) freizubelassen.

6. Der Veranstalter bzw. der namhaft gemachte Vertreter ist zur persönlichen Leitung der Veranstaltung verpflichtet. Der Veranstalter oder der namhaft gemachte Vertreter hat die vorgeschriebenen Atteste zu prüfen und für die Einhaltung der Auflagen im Besonderen die Fluchtwegsituation zu prüfen.
7. Zum Gesundheitsschutz darf ein Schalldruckpegel gemessen als LAeq während der Dauer eines Musikstückes von 93 dB, bei den Orten an denen sie Besucher am nächsten zu den Lautsprechern gelangen können, nicht überschritten werden. Andernfalls sind Ohrstöpsel mit schriftlichen Hinweisen zu den Gefahren der Gesundheitsgefährdung durch Lärmeinwirkung auszugeben.  
Bei Musikdarbietungen nach 24.00 Uhr ist der Schalldruckpegel auf max. 85 dB zu reduzieren.
8. Die Sperrzeiten werden im Einvernehmen mit der Behörde wie folgt festgelegt:  
Musik - Ende: generell 24.00 Uhr, im Einzelfall mit Genehmigung der Behörde darüber hinaus bis zu max. 3 Veranstaltungen/Jahr.
9. Grill- und Kochstände sind standsicher aufzustellen und entsprechend abzusichern. Bei Verwendung von gasbefeuerten Grillständen bzw. sollten Gaslager für Betriebszwecke installiert werden, wird im besonderen auf die Gasvorschriften (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz sowie Oö. Gassicherheitsverordnung) hingewiesen. Flüssiggasflaschen sind gegen den Besucherbereich abzugrenzen. Flüssiggasbefeuerte Heizgeräte sind im Publikumsbereich nicht zulässig.  
Bei Verwendung von offenem Feuer für Grillzwecke dürfen nur kurzflämmige Brennstoffe verwendet werden.
10. Rauch- und Abgasrohre bei Küchenherden - Grillstellen sind durch ausreichende Vorkehrungen so zu schützen, dass alle brennbaren Materialien von diesen Heizrohren - Abgasrohren mindestens 1 m entfernt gehalten werden. Rohrdurchführungen durch zeltähnliche Abdeckungen sind so auszuführen, dass für die Rauchrohre ein nicht brennbares Überrohr geschoben wird und ein freier Luftraum zwischen den beiden Rohren von mindestens 10 cm eingehalten wird.
11. Die elektrischen Anlagen müssen den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes und der Elektrotechnikverordnung sowie den einschlägigen ÖVE-Richtlinien und ÖNORMEN entsprechen. Über die ordnungsgemäße Ausführung aller elektrischen Anlagen ist ein Sicherheitsprotokoll einer konzessionierten Fachfirma zu erwirken.
12. Die Beleuchtung bzw. Fluchtwegbeleuchtung ist in jedem Fall sicherzustellen und die Ausgangsbereiche müssen ausreichend beleuchtet werden. Dazu sind in den Schankbereichen akubetriebene Handlampen bereitzuhalten.
13. Scheinwerfer und sonstige Beleuchtungskörper mit übermäßiger Hitzeentwicklung sind so zu montieren, dass sie von brennbaren Gegenständen entsprechend entfernt sind, um einen Hitzestau bzw. ein Entflammen zu vermeiden.

14. Für Scheinwerfer sind stabile, standsichere Flächen in entsprechender Höhe herzustellen und der Anschluss muss den einschlägigen ÖVE-Vorschriften entsprechen. Sie sind vom Publikum bzw. von den Besuchern durch geeignete Abschränkungen zu trennen, damit eine Berührungsfahrer und Stolperstellen vermieden werden.
15. Lose Leitungen, Kabel und dgl. sind im Veranstaltungsbereich gespannt ohne Stolperstellen, möglichst im Bereich von Bordsteinen zu verlegen. Stromführende Kabel sind in den Berührungsbereichen so abzudecken, dass eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.
16. Für die erste Löschhilfe sind nachstehende Feuerlöscher bereitzustellen:  
5 Stück N 10,  
1 Stück K5 im Bühnenbereich
17. Für die Sammlung von Rauchwarenresten sind nicht brennbare Sicherheitsbehälter in ausreichender Anzahl (zumindest in den Zonen mit Raucherlaubnis) bereit zu halten.
18. Für die Müllentsorgung sind Abfallbehälter in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Weiters ist für eine ordnungsgemäße Säuberung des Veranstaltungsareales samt den umliegenden Bereichen nach Veranstaltungsende zu sorgen.
19. Im Veranstaltungsbereich bzw. -gelände sind deutlich sichtbare Hinweisschilder zu den WC-Anlagen ausreichend anzubringen. Die Toiletanlagen müssen unentgeltlich benützt werden können. Vom Ordnerdienst ist auch im Umkreis von etwa 100 m um das Areal zu überwachen, dass die vorhandenen WC Anlagen verwendet werden.
20. Die Verkehrswege um das Veranstaltungsareal sind in einem solchen Ausmaß frei zu halten, dass eine Zufahrt für Einsatzfahrzeuge jederzeit möglich ist. Sämtliche Hauptzufahrtswege sind von parkenden Autos frei zu halten.
21. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist bei der Veranstaltung vom Veranstalter je 100 Besucher 1 Person (*1 Ordner je 100 Besucher*) für Ordnerdienste, die als Ordner sichtbar zu machen sind, einzusetzen. Diese Ordner sind über das Verhalten im Brandfalle sowie bezüglich der Standorte der Handfeuerlöscher zu unterrichten. Der Verantwortliche dieser Ordner hat dafür Sorge zu tragen, dass er stets schnell und leicht vom dienstführenden Organ der Polizei erreichbar ist. Der Verantwortliche des Ordnerdienstes ist der Behörde bekanntzugeben.
22. Das Betreten der Veranstaltungsareals durch alkoholisierte Personen und von Personen unter Drogeneinfluss ist verboten. Die Verantwortlichen haben darauf zu achten, dass derartige Personen keinen Eintritt zur Veranstaltung bekommen.

23. Die Mitnahme von gefährlichen Gegenständen, insbesondere solcher, die zur Abwehr oder zu Angriffen gegenüber Menschen geeignet sind, gleichgültig ob beweglich oder am Körper befestigt, ist verboten. Darüber hinaus ist auch die Mitnahme von Sitzgelegenheiten, die als Wurfgegenstände verwendet werden können, oder Verletzungen von Personen erwarten lassen, verboten. Bei den Eingängen sind entsprechende Kontrollen von eigens unterwiesenen Personen durchzuführen.
24. Bei der Einlasskontrolle oder bei der jeweiligen Ausschank sind Vorkehrungen zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen (Alkoholausschank) zu treffen. Es sind Maßnahmen zur altersmäßigen Einstufung (durch Farbbänder oder dgl.) vorzunehmen.
25. Gerüste, Sonderkonstruktionen, Flugdächer, Zelte, Bühnen, usw. sind den statischen Erfordernissen entsprechend standsicher zu errichten und zu befestigen. Die Ausführung muss gemäß den Regeln der Technik und des Handwerks erfolgen. Entsprechende Abnahmebefunde befugter Fachpersonen (Baumeister, Zimmermeister, Zivilingenieur, oder dgl.) sind zu erwirken.
26. Der Versicherungsvertrag über die ausreichende Haftpflichtversicherung sowie der Nachweis über die termingerechte Einzahlung der Prämie ist auf Verlangen den Organen der Überwachungsbehörde vorzuweisen.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'F' followed by several loops and a long horizontal stroke extending to the right.